Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg Erkenntnis 2018/2/20 405-4/1636/1/7-2018

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.02.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

20.02.2018

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §9

Rechtssatz

Von einer Fahrt im Rahmen des Taxigewerbes kann nur dann ausgegangen werden, wenn das verwendete Fahrzeug auch entsprechend den einschlägigen normativen Grundlagen, insbesondere der Salzburger Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung (§ 21) auch als Taxifahrzeug gekennzeichnet ist.

Schlagworte

Verkehrsrecht, Taxikennzeichnung, Qualifikation als Taxi

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGSA:2018:405.4.1636.1.7.2018

Zuletzt aktualisiert am

19.07.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Salzburg LVwg Salzburg, https://www.salzburg.gv.at/lvwg

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at